

10. III. 1917

* (Die Einschränkung der Beleuchtung.) Die Außerachtlassung der Vorschriften über die Beleuchtungseinschränkung hat bereits zu einer Reihe exemplarischer Bestrafungen gegen die betreffenden Übertreter geführt. Eine Anzahl von Gast- und Kaffeehausbesitzern ist bereits zu empfindlichen Geldstrafen verurteilt worden. Ein Restaurateur in einem äußeren Bezirke hatte selbst nach Entfernung der Gäste nach abgelaufener Sperrzeit die Beleuchtung der Lokaltäten nicht abstellen lassen. Die in diesem Falle verhängte Strafe betrug 500 Kronen. Ein Bäckereihaber hatte trotz des eingeschärften Verbotes die Beleuchtung eines verbindenden Seitenganges des Lokals, die als nicht notwendig erkannt worden war, aufrechterhalten. Die verhängte Strafe betrug 100 Kronen. In allen Fällen erfolgte die Straf bemessung jedoch nach sehr eingehender Erhebung der Vermögensverhältnisse. — Das dem vorgerückteren Jahrestermine entsprechende zeitlichere Beginnen der Morgendämmerung hat eine im Hinblick auf die sonst so strenge gehandhabte Beleuchtungseinschränkung merkwürdige Erscheinung ergeben. Besonders in den äußeren Bezirken ist noch um 6 Uhr, sogar noch um halb 7 Uhr, zu einer Zeit, da es schon nahezu licht geworden ist, eine größere Anzahl von Straßenlaternen in Brennfunktion wahrzunehmen. Es handelt sich um die sogenannten ganznächtigen Straßenlaternen, und ein früheres Abschalten derselben wird bereits als sehr zweckmäßig wegen der notwendigen Beleuchtungseinschränkung erachtet.